

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 17. Oktober 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2016

Die Mitglieder des Gremiums nehmen die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2016 zur Kenntnis.

Parkhaus an der Riedstraße

1. Das Architekturbüro Steinhoff/Haehnel aus Stuttgart wird beauftragt, auf der Grundlage des vom Gemeinderat genehmigten Vorentwurfs das Baugesuch zu fertigen und beim Landratsamt Ludwigsburg zur Genehmigung einzureichen.
2. Das Büro wird beauftragt, auf der Grundlage des genehmigten Baugesuchs eine Funktionsausschreibung zur Durchführung einer Generalunternehmerausschreibung zu erarbeiten und einen öffentlichen Bieterwettbewerb durchzuführen. Das Ergebnis und der darauf aufbauende Vergabevorschlag werden nach Vorlage vom Gemeinderat separat beschlossen.
3. Den in der Vorlage 140/2017 genannten Gesamtbaukosten in Höhe von 2.530.000 € wird zugestimmt.
4. Dem von den Architekten in Abstimmung mit der Verwaltung vorgelegten Bauzeitenplan wird zugestimmt.
5. Die Finanzierung soll innerhalb des Eigenbetriebes „Wohn- u. Geschäftsgebäude“ erfolgen. Dazu wurde im Wirtschaftsplan 2017 auf Seite 446 vorsorglich 300.000 Euro veranschlagt.

Beleuchtungskonzept südlicher Enzpark

1. Schlaich, Bergemann und Partner werden beauftragt, das Beleuchtungskonzept für den südlichen Bereich des Enz Parks auszuarbeiten und eine detaillierte Kostenberechnung vorzulegen. Bei der Planung ist besonders darauf zu achten, dass die Wegeverbindungen von und zum Parkhaus ausreichend beleuchtet sind, um dem Sicherheitsaspekt ausreichend Rechnung zu tragen.
2. SIB Ingenieure; Ing.-Büro für Elektrotechnik, Heilbronn werden beauftragt das Beleuchtungskonzept detailliert in der Ausführungsplanung zu bearbeiten, auszuschreiben und dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag zu unterbreiten.
3. Die Ausführung der Beleuchtungsanlagen soll zusammen mit der Herstellung der Wege im Enzpark erfolgen

Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Besigheim für das Haushaltsjahr 2016

Das Gremium fasst folgenden Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Besigheim für das Haushaltsjahr 2016

1. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird, wie in der Sitzungsbeilage dargestellt, zugestimmt.

Der Bildung nachfolgender Haushaltsresten, wie in der Vorlage 138/2017 dargestellt, wird zugestimmt.

Einnahmen: im VMH	in Höhe von	0 Euro
Ausgaben im VWH	in Höhe von	114.350 Euro
<u>im VMH</u>	<u>in Höhe von</u>	<u>968.200 Euro</u>
Gesamt		1.082.550 Euro

2. Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses des Haushaltsrechnung für das Jahr 2016

	VWH Euro	VMH Euro	Gesamt Euro
1. Soll - Einnahmen	34.890.439,41	6.325.625,02	41.216.064,43
2. Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
3. Zwischensumme	34.890.439,41	6.325.625,02	41.216.064,43
4. Ab: Haushaltseinnahmereste Vorjahr	0,00	46.000,00	46.000,00
5. Bereinigte Solleinnahmen	34.890.439,41	6.279.625,02	41.170.064,43
6. Soll - Ausgaben	34.896.509,41	5.353.725,02	40.250.234,43
7. Neuer Haushaltsausgabereist	114.350,00	968.200,00	1.082.550,00
8. Zwischensumme	35.010.859,41	6.321.925,02	41.332.784,43
9. Ab: Haushaltsausgabereist Vorjahr	120.420,00	42.300,00	162.720,00
10. Bereinigte Soll - Ausgaben	34.890.439,41	6.279.625,02	41.170.064,43
11. Insgesamt 10 ./ 5	0,00	0,00	0,00

Soll (Einnahmen und Ausgaben - Ziff. 10)	41.170.064,43
Haushaltsfremde Vorgänge	<u>13.988.259,09</u>
Gesamtsoll	<u><u>55.158.323,52</u></u>

	allg. Rücklage	Kredite
	in Euro	
Stand 01.01.2016	1.894.558,64	3.703.000,00
Stand 31.12.2016	1.791.518,31	3.374.000,00

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt beträgt:	2.316.118,43
Die Entnahme aus der allg. Rücklage beträgt:	103.040,33
Der Endbestand der Vermögensrechnung wird auf der Aktiv- u. Passivseite festgestellt mit (§ 43 GemHVO)	9.710.545,87
Bei kassenmäßigen Abschluss wird als Unterschied der Ist-Einnahmen mit und der Ist-Ausgaben mit	55.158.323,52
	<u>51.142.193,74</u>
eine Ist-Mehreinnahme ausgewiesen mit (§40 GemHVO)	4.016.129,78

Bau einer zweigruppigen Kindertagesstätte Ottmarsheim

1. Architekt Feyerabend wird beauftragt, das vorgelegte Konzept für eine Kindertagesstätte mit einem vergrößerten Mehrzweckraum und Räumen für die Grundschule weiter zu bearbeiten und die Grundlagen sowohl für die baurechtliche Genehmigung, als auch für die Zuschussstelle des Ausgleichstockes als Genehmigungsplanung zu erstellen. Dazu ist die Kostenberechnung zu erarbeiten.
2. Die Einrichtung von Flächen für die Kernzeitenbetreuung kann an mehreren Stellen vorgesehen werden. Die Projektgruppe schlägt vor, diese Flächen im alten Feuerwehrhaus vorzusehen.

Hierzu wird der Architekt beauftragt, Kosten der Sanierung dieses Gebäudes zusammenzustellen.

Erweiterung des Kindergartens Sonnenschein an der Keitländerstraße um eine Kindertagesstätten- Gruppe (U3)
Aufträge nach der Absage der zunächst beauftragten Firma

1. Fa. Die Holzmeister, Benningen wird der Auftrag erteilt, zum Preis von 153.858,57 € die schlüsselfertige Erstellung des Kindergartens zu übernehmen.
2. Fa. Friedrich Köhler, Besigheim wird beauftragt, die Bodenplatte aus Stahlbeton auf einem Schotterbett zu erstellen. Zum Gewerk Rohbauarbeiten gehört auch die Ausschachtung der erforderlichen Baugrube zum Angebotspreis von 34.918,17 €.
3. Ingenieurbüro Kraft Baustatik wird beauftragt, die tragwerksplanerischen Leistungen zur Erstellung des Holzbaus und die Bemessung der Stahlbetondecke zu übernehmen.
4. Dem Auflösungsvertrag mit der Ulmer Firma wird zugestimmt.
5. Der Erweiterungsbau am Kindergarten in der Keitländerstraße wird bis Ende Januar 2018 fertiggestellt.

Novelle zur Gemeindeordnung (GemO)
- Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Hauptsatzung, Jugendbeteiligung -

1. Die Geschäftsordnung wird gemäß Anlage 1, Spalte „Anpassung“, geändert. Die Änderungen werden ab 18.10.2017 wirksam.
2. Die Hauptsatzung wird durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 2 zur Vorlage 150/2017) geändert.
3. Die Ausführungen zum neuen § 41 a GemO werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich ein Gespräch mit den Schulsozialarbeitern zu führen, um mögliche Projekte für eine Jugendbeteiligung zur erörtern.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Stadtkern III"
- Aufhebung der Sanierungssatzung

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Stadtkern III“**

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat aufgrund von § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 17.10.2017 die

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Stadtkern III“**

beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die vom Gemeinderat am 24.06.2008 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern III“, ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 03.07.2008, geändert durch folgende Beschlüsse und ortsübliche Bekanntmachungen:

Beschluss vom 11.11.2008, Bekanntmachung am 14.11.2008
Beschluss vom 29.09.2009, Bekanntmachung am 02.10.2009
Beschluss vom 27.07.2010, Bekanntmachung am 31.07.2010
Beschluss vom 19.04.2011, Bekanntmachung am 23.04.2011
Beschluss vom 22.11.2011, Bekanntmachung am 28.11.2011
Beschluss vom 19.06.2012, Bekanntmachung am 27.06.2012
Beschluss vom 29.01.2013, Bekanntmachung am 02.02.2013
Beschluss vom 24.02.2015, Bekanntmachung am 28.02.2015
Beschluss vom 20.10.2015, Bekanntmachung am 24.10.2015

wird aufgehoben.

Das Gebiet, das nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im beigefügten Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom 26.09.2017 durch schwarze Bandierung umgrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Historische Altstadt"
zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

1.

Satzung der Stadt Besigheim über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Historische Altstadt“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim in öffentlicher Sitzung am 17.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungszweck**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (Sanierungsgebiet) steht der Stadt Besigheim in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke des Geltungsbereichs „Historische Altstadt“. Maßgebend ist der Lageplan der Stadt Besigheim vom 25.07.2017. Er ist Bestandteil dieser Satzung. Er wird im Wesentlichen umgrenzt von der Enz im Westen, von der Vorstadt und Hauptstraße im Norden, von der Oberamteigasse im Osten und vom Schulweg im Süden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen für das Untersuchungsgebiet „Historische Altstadt“ vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.